

Übersicht über die abgehaltenen Übungsstunden des Jahres

Tag	Übungszeit von - bis	Übungsstunden gemäß Nr. B 3.1.1 der RL (1 Std. = 45 Min.)	Sportart	Anzahl Teilnehmer	Sportstätte
	Summe:				

Die Richtigkeit der obigen Eintragungen wird hiermit bestätigt:

(Datum)

(Unterschrift des Übungsleiters)

Übungsleiterstunden-Nachweis

Name des Übungsleiters: _____

Verein: _____

Die umseitig aufgeführten Übungsstunden wurden von mir selbst gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den Einsatz von Übungsleitern in Sportvereinen abgehalten. *Die Richtlinien sind mir bekannt.*

Auszug aus den Richtlinien

3.1 Übungsstunden

3.1.1 Die Übungsstunden müssen einen unmittelbar zusammenhängenden Zeitraum praktischen Übens von 45 - 60 Minuten umfassen. Darüber hinausgehende unmittelbar zusammenhängende Übungszeiten von längerer Dauer sind zur Ermittlung der Zahl der Übungsstunden in Teilzeiten von 45 Minuten aufzuteilen, wobei verbleibende Restzeiten für die Förderung nicht berücksichtigt werden.

3.1.2 Besprechungs- und Diskussionsabende sowie Betreuungsstunden bei Wettkämpfen gelten nicht als Übungsstunden. Übungsstunden werden nicht als förderfähig anerkannt, wenn es sich um das Training von Sportlern handelt, die im Sinne von § 67 a AO über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhalten (bezahlte Sportler).

3.1.3 An Übungsstunden, die in die staatliche Förderung einbezogen werden, sollen grundsätzlich 10 Personen oder mehr aktiv teilnehmen. Im Reitsport gelten aus Sicherheitsgründen 8 Personen als Richtwert.

Wird eine Übungsgruppe in mehrere (durchwechselnde) Untergruppen aufgeteilt mit der Maßgabe, dass jede Untergruppe unter der Anleitung jeweils eines anerkannten Übungsleiters übt, so kann eine solche Übungsstunde für jeden der eingesetzten und anerkannten Übungsleiter einer Untergruppe gefördert werden, wenn die Untergruppe grundsätzlich noch 10 (bei Reitern noch 8) oder mehr aktive Teilnehmer aufweist.

3.1.4 Die Übungsstunden müssen von anerkannten Übungsleitern (vgl. Nummer B 3.2) geleitet werden. Übungsstunden, die vertretungsweise von einem nicht anerkannten Übungsleiter abgehalten werden, können nicht berücksichtigt werden.

Bei A- und J-Übungsleitern, die nach dem 31. Dezember 1992 ausgebildet wurden, werden Übungsstunden nur gefördert

- in den Fachgebieten des Jugend- und Erwachsenensports, auf die sich ihre Ausbildung erstreckte,
- in anderen Fachgebieten des Jugend- und Erwachsenensports, wenn eine Fortbildung des Fachverbands der entsprechenden Sportart nachgewiesen wird.

Übungsstunden von F-Übungsleitern werden nur innerhalb des Fachgebietes ihrer jeweiligen Ausbildung einschließlich des zielgerichteten Trainings der konditionellen und koordinativen Fähigkeiten in der Fachsportart sowie des Trainings zur Verbesserung und Erhaltung der Kraftausdauer in Saisonsportarten gefördert. Alternativsportangebote zur Auflockerung des Trainings, insbesondere nach einer langen Wettkampfsaison, werden nur gefördert, wenn diese Übungsstunden nicht mehr als 30 v.H. der für den Übungsleiter insgesamt abgerechneten Übungsstunden ausmachen.

Für den Alterssport können nur Übungsleiter "Senioren-Sport" bzw. A-Übungsleiter eingesetzt werden, für den Behindertensport nur entsprechend ausgebildete F-Übungsleiter.

3.1.5 Je Übungsleiter werden höchstens 300 Übungsstunden im Jahr berücksichtigt. Für Übungsleiter, die bei mehreren Vereinen tätig sind und dabei in der Summe mehr als 300 Übungsstunden geleistet haben, werden die Zuschüsse für zusammen höchstens 300 Stunden auf die einzelnen Vereine nach dem Verhältnis der bei ihnen geleisteten Übungsstunden aufgeteilt, wenn die beteiligten Vereine sich nicht auf eine andere Aufteilung im Rahmen der höchstmöglichen 300 Übungsstunden einigen und die Kreisverwaltungsbehörde davon verständigen. Falls die Haushaltslage es erfordert, kann die Jahreshöchstzahl der förderfähigen Übungsstunden je Übungsleiter auch auf eine unter 300 liegende Zahl festgesetzt werden. Die Reduzierung der Höchstzahl wird mindestens 3 Monate vor Ablauf des Abrechnungsjahres (vgl. B 4.1 Abs. 2) bekanntgegeben.